

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Esselbach vom 26.07.2000

Auf Grund des Art.5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Esselbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Ortsnetz Esselbach

1.1 Verbesserungsmaßnahmen

Auswechslung und Umbindung am Rathaus, Schacht 140 - K5
Auswechslung in der Schmiedsgasse, Schacht 80 - 82
Umbindung an der Einmündung Welzengraben/Hauptstraße, Schacht 126 - 126.1
Sanierung schadhafter Bausubstanz mit Robotereinsatz und Aufgrabungen im gesamten Ortsnetz

2. Ortsnetz Kredenbach

2.1 Erweiterungsmaßnahmen

Abfangsammler von der Michelriether Straße, Schacht 165 bis Wiesengrundgraben
Regenüberlaufbauwerk RUE 7

2.2 Verbesserungsmaßnahmen

Auswechslung in der Spessartstraße, Schacht 227 - 234
Auswechslung in der Dorfstraße, Schacht 186 - 231 und 187.1 - 174
Auswechslung im Wiesenweg, Schacht 234 - RUE 6
Sanierung schadhafter Bausubstanz mit Robotereinsatz und Aufgrabungen im gesamten Ortsnetz

3. Ortsnetz Steinmark

3.1 Auswechslung von Mischwasserkanälen

Lindenstraße	Schacht 24.1 bis Schacht 10 Schacht 9 bis Schacht 69 Schacht 13.1 bis Schacht 13
Feldweg unterhalb Steinmark	Schacht 69 bis Schacht 72 Schacht 29.1 bis Schacht 24.4
Kirchstraße	Schacht 1 bis Schacht 39
Kanal über Fl.St.Nr. 1151	Schacht 24.1 bis Schacht 24.4
Kanal über Fl.St.Nr. 240 Am Ackerpfad	Schacht 26 bis Schacht 25a Schacht 25 bis Schacht 56
Brunnenstr.	Schacht 32 bis Schacht 35

3.2 Neubau der Regenwasserkanäle zur Entwässerung von Außeneinzugsgebieten

Schacht R1 bis Schacht R12

3.3 Neubau der Brunnenentwässerung über Fl.St.Nr. 972

3.4 Punktuelle Einzelsanierungen in der Lindenstraße von

Schacht 26.1 bis Schacht 30

3.5 Neubau eines Mischwasserkanals am Salzberg

Schacht 30 bis Schacht 92

3.6 Punktuelle Einzelsanierungen im gesamten restlichen Ortsbereich

lt. Planung des Ingenieurbüros Walter & Partner GbR, Tauberbischofsheim, vom Mai 1996, ergänzt am 20.02.1997.

4. Maßnahmen des Abwasserverbandes Esselbachgrund

4.1 Sanierung und Verbesserung der Sammelkläranlage

4.2 Umbau des Regenüberlaufbauwerkes an der St. 2312, Gemarkung Esselbach, zum Durchlaufbecken RUEB 2

4.3 Neubau des Regenüberlaufbauwerkes RUE 1 und RUEB 1 im Bereich Bischbrunn

4.4 Umbau des Regenüberlaufbauwerkes RUE 2 im Bereich Bischbrunn/Oberndorf

4.5 Umbau des Regenüberlaufbauwerkes RUE 3 im Bereich Oberndorf

4.6 Abkoppelung von Esselbach und Kredenbach vom bestehenden Regenüberlaufbecken an der St. 2312 (Kanalauswechslungen)

4.7 Neubau eines Fangbeckens für Esselbach und Kredenbach, RUEB 3

4.8 Umbau einer Regenwasserbehandlungsanlage RUEB 4 für Steinmark

4.9 Sanierungsarbeiten an den Hauptsammelkanälen lt. Auswertung der Kanaluntersuchung mit Video-Kamera

Den Maßnahmen liegen folgende Planungen zugrunde:

Ziff. 1 und 2, Ortsnetze Esselbach und Kredenbach

Bauentwurf des Tiefbautechnischen Büros Breunig-Ruess-Schebler GmbH, Marktheidenfeld, vom 01.07.1998

Ziff. 3, Ortsnetz Steinmark

Planung des Ing. Büros Walter+Partner GbR, Tauberbischofsheim, vom Mai 1996, ergänzt am 20.02.1997

Ziff. 4, Abwasserverband Esselbachgrund

4.1 Konzeptstudie und Angebot des Büros Ingenieurberatung für Abwassertechnik –iat-, Darmstadt, vom September 1998

4.2 – 4.9 Bauentwurf des Ing. Büros Franz Penka, Marktheidenfeld; Stand: 01.01.1993

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche 40 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so sind 40 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,75 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,70 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art.5 Abs.9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.08.1999 in Kraft.

Esselbach, 26.07.2000

GEMEINDE ESSELBACH

R u c k
1. Bürgermeister